

ihm Fragen, suchen die Sache aufzuklären und können im Beratungszimmer die Meinung des Vorsitzenden überstimmen.

Die Sowjetgerichtshöfe unterscheiden sich, trotzdem die ständigen Richter, die die Sowjetgesetze studiert haben, mit den Volksbeisitzern ein Kollegium bilden, auch wesentlich von den Schöffengerichten der bürgerlichen Staaten, insbesondere Deutschlands. Während nämlich die Schöffen, Geschworenen oder andere Beisitzer, die nach ähnlichen Prinzipien gewählt sind, in den bürgerlichen Staaten auf Grund eines Systems ausgewählt werden, das verbürgt, daß in der Mehrzahl die reaktionärsten bürgerlichen und kleinbürgerlichen Schichten zum Laienrichteramt berufen werden, werden nach der Sowjetgerichtsverfassung gerade die fortschrittlichsten, politisch reifsten proletarischen Elemente zur Mitarbeit und Wahrnehmung der Interessen der breiten Massen im Gericht gewählt. Besondere Bedeutung hat dieser Unterschied auch für die Beteiligung der Frau am Gericht. Während in den bürgerlichen Staaten, soweit die Frauen überhaupt am Gericht teilnehmen, möglichst Frauen herangezogen werden, deren Urteil noch im bürgerlichen, kleinbürgerlichen und durch eine kirchlich religiöse Erziehung in den verschiedensten moralischen Vorurteilen und Aberglauben befangen ist, zur Gerichtspraxis herangezogen werden, sind es in Sowjetrußland Frauen aus der breiten Volksmasse, die auf die Richterbänke gelangen und dort die Interessen des werktätigen Volkes wirklich zu vertreten vermögen.

Das Dreirichtersystem, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern aus der Liste der Beisitzer, die im Laufe des Jahres nicht mehr als für sechs Tage zur Gerichtssession eingeladen werden, ist im neuen Rußland von unten bis oben — in den Volksgerichten, in den Gouvernementsgerichten und in den Gerichtshofkollegien des Obersten Gerichts — durchgeführt. Eine Ausnahme bilden nur die Kassationsabteilungen der Gouvernementsgerichte und des Obersten Gerichts, bei denen das gesamte Richterpersonal ein ständiges ist.

Die bürgerlichen Juristen werden fragen, welches sind die praktischen Ergebnisse der Mitwirkung der Volksbeisitzer, insbesondere der Frauen bei Zivilsachen?

In den Volksgerichten, deren Zuständigkeit eine beschränkte ist, wird der weibliche Beisitzer in den meisten Zivilsachen (Wohnungsfrage, Scheidungsfrage, Alimente usw.) durchaus erfolgreich tätig sein können, ja seine Beteiligung ist in den meisten dieser Sachen durchaus notwendig, da dabei in irgendeiner Weise die Interessen der Frauen berührt werden.

In Kriminalsachen sieht oft der Beisitzer aus dem Volke klarer, als das juristische Richterpersonal, und daß das Gerichtspersonal — die Beisitzer — ihrer Aufgabe gerecht werden, dafür

bürgt die Art und Weise, wie die Listen des einander ablösenden Gerichtspersonals zusammengestellt werden.

Die Beisitzer der Volksgerichte werden in den Städten durch Arbeiter-, Betriebs- und Angestellten-Komitees, und in den Dörfern durch allgemeine Versammlungen der Dorfbewohner und in den Truppenteilen durch militärische Organisationen gewählt.

Für das Gouvernementsgericht werden die Beisitzer durch eine aus drei Personen bestehende Kommission aus Mitgliedern des Gouvernementsgewerkschaftsrates und Vertretern der Gouvernementsexekutive, des Gouvernementsgerichts und der staatlichen Prokuratur gewählt, wobei sie nicht weniger als zwei Jahre in sozialen und gewerkschaftlichen Organisationen tätig gewesen sein müssen.

Für das Oberste Gericht werden die Beisitzer nach obigem Prinzip durch das zentrale Exekutivkomitee gewählt, wobei die allrussische Zentral-exekutive in das erste Beisitzerpersonal des Obersten Gerichts auch einige Frauen aufnahm.

Während in anderen Ländern die Frau noch immer um ihre Gleichberechtigung kämpfen muß, oder ihre neugewonnenen politischen Rechte im Interesse der Reaktion mißbraucht werden, hat Sowjetrußland die Gleichberechtigung der Frauen nicht nur dekretiert, sondern sie bereits durch Beteiligung der werktätigen Frauen auf einem wichtigen Gebiete der Staatsverwaltung — im proletarischen Gericht — verwirklicht.

Dr. Helene Stöcker:

## Freiheit der Mutterschaft im neuen Rußland

Seit Jahrzehnten wird im westlichen Europa und in Amerika ein heißer Kampf geführt um das erste und heiligste Recht des Menschen, das Recht über sich selbst, das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper auch für die Frau sicherzustellen. Das Ziel ist, die Mutterschaft zu einer nicht aus Angst vor den Schrecken des Zuchthauses erzwungenen Funktion zu machen, sondern zu einer Handlung, die in Freiheit und unter eigener Verantwortung geschieht, weil es allein im Interesse der Hebung der Rasse und im Interesse höherer gesellschaftlicher Sittlichkeit und Kultur ist. Ein Kampf, der durch mehrere Jahrzehnte hindurch schon von den sozialistischen Parteien, von den Bewegungen für Kultur- und Sexualreform, wie dem Deutschen Bund für Mutterschutz z. B., von hervorragenden Strafrechtslehrern oder Philosophen geführt wurde, und der dennoch im Westen bis heute zu keinem Resultat geführt hat. Es ist ganz ohne Einfluß auf die Gesetzgebung vorübergegangen, daß, — wie nach einer im Jahre 1908 z. B. von mir in der „Neuen Generation“ ver-